



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-232

Konformität von Lichtsignalen

Urheber:	Mesot Roland
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	10.10.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	10.10.2023
Antwort des Staatsrats:	01.07.2024

I. Anfrage

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Signalisationsverordnung (SSV) des Bundes enthalten genaue Vorgaben zu allen Aspekten des Strassenverkehrs. Kapitel 8 SSV behandelt «Lichtsignale sowie ergänzende Angaben zu Lichtsignalen».

Laut Fachleuten gibt es an mindestens drei Orten im Grossraum Freiburg Lichtsignale, die nicht rechtskonform sind und für Fussgängerinnen und Fussgänger gefährlich sein können.

Diese drei Orte sind:

Vor dem Kreisel Cormanon in Villars-sur-Glâne blinkt in der Mitte (vertikale Position zwischen «grün» und «rot») ein gelbes Licht für die Autofahrerinnen und Autofahrer, was bedeutet, dass die Fahrzeuge den Fussgängerinnen und Fussgängern den Vortritt lassen müssen. Dies führt zu einer Konfliktsituation, da die Ampel für den Fussverkehr gleichzeitig rot ist. Der Fussgängerstreifen befindet sich in der Nähe einer Schule. So kommt es immer wieder vor, dass ein Auto anhält, um Kinder passieren zu lassen, und es für diese unklar ist, ob sie die Strasse überqueren sollen, wo doch die Ampel rot ist.

Bei der Passage du Cardinal von Beaumont in Richtung Avenue du Midi ist das vollgrüne Licht mit gelbem Blinklicht für Linksabbieger nicht erforderlich, weil das vollgrüne Licht dem abbiegenden Gegenverkehr Vorrang gibt. Zudem müssen Rechtsabbieger an dieser Stelle den Fussgängerinnen und Fussgängern den Vortritt lassen, für die die Ampel aber rot ist.

Bei der Kreuzung Murtengasse / Avenue du Général-Guisan bedeutet der grüne Pfeil, dass die Fahrzeuge Vortritt haben, auch wenn sie abbiegen. Dieser Vortritt steht jedoch im Widerspruch zum gelben Blinklicht, das die Fussgängerinnen und Fussgänger passieren lässt, die ihrerseits grünes Licht haben, und dies trotz des grünen Pfeils für Autofahrer.

Diese drei Situationen scheinen insbesondere mit den nachfolgend genannten Bestimmungen nicht vereinbar zu sein:

- > Artikel 68 Abs. 6 und 70 Abs. 1 SSV
- > Artikel 68 Abs. 2 SSV
- > Artikel 68 Abs. 3 SSV
- > Artikel 71 Abs. 3 SSV
- > Artikel 36 Abs. 3 SVG

Ich stelle dem Staatsrat somit folgende Fragen:

1. Sind die oben beschriebenen Situationen mit dem SVG bzw. der SSV vereinbar? Wenn nicht, wie schnell werden die nötigen Anpassungen zur Herstellung der Konformität und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vorgenommen werden?
2. Welches Organ ist auf kantonaler Ebene für die Validierung von Lichtsignalen zuständig?

II. Antwort des Staatsrats

Nach Rücksprache mit den verschiedenen betroffenen Organen kann der Staatsrat die Fragen von Grossrat Roland Mesot zu den angesprochenen Lichtsignalen wie folgt beantworten:

1. Konformität mit den gesetzlichen Grundlagen und Fristen für die Anpassung

Kreisel Cormanon

Diese Anlage auf der Kantonsstrasse, die als städtebauliche Anlage in die Zuständigkeit der Gemeinde Villars-sur-Glâne fällt, wurde 2005 vom Tiefbauamt bewilligt.

Der aktuelle Betrieb der Anlage entspricht tatsächlich nicht der erteilten Bewilligung: Das ständige gelbe Blinklicht zeigt eigentlich einen Systemausfall an, was bedeutet, dass die Fussgängerinnen und Fussgänger Vortritt haben.

Die Gemeinde Villars-sur-Glâne wurde deshalb aufgefordert, die Einstellung dieser Anlage so zu ändern, dass sie der erteilten Bewilligung entspricht.

Passage du Cardinal

Diese Anlage auf der Gemeindestrasse wurde im Jahr 2023 von der Stadt Freiburg bewilligt und installiert.

Das Blinklicht soll die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden, die von Beaumont kommend nach links abbiegen, um auf die Strasse zu gelangen, die zu den Gebäuden in diesem Sektor führt, auf den entgegenkommenden Verkehr, der Vortritt hat, lenken. Dieses Blinklicht ist zwar nicht unbedingt nötig, wurde aber als zusätzliches Sicherheitselement eingeführt. In den Absätzen 2 und 6 von Artikel 68 der Signalisationsverordnung (SSV) ist nämlich Folgendes festgelegt:

² Grünes Licht gibt den Verkehr frei. Abbiegende Fahrzeuge müssen dem Gegenverkehr (Art. 36 Abs. 3 SVG) und den Fussgängern oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten auf der Querstrasse den Vortritt lassen (Art. 6 Abs. 2 VRV).

⁶ Gelbes Blinklicht (Art. 70 Abs. 1) mahnt den Führer zu besonderer Vorsicht.

Diese Ampel dient nicht dazu, Fahrzeugführerinnen und -führer auf einen möglichen Konflikt mit dem Fussverkehr hinzuweisen. Die Grünphase für den Fussverkehr fällt nämlich zu keinem Zeitpunkt mit einer Grünphase für den motorisierten Verkehr zusammen. Die Abschaffung dieses Blinklichts wird daher nicht als notwendig erachtet.

Murtengasse / Avenue du Général-Guisan

Diese Anlage auf der Kantonsstrasse wurde im Rahmen des Poyaprojekts genehmigt und installiert.

Das gelbe Blinklicht bei den Fussgängerstreifen ist nur bei bestimmten sich überschneidenden Grünphasen aktiv, bei denen ein Konflikt zwischen Fussverkehr und Fahrzeugen möglich ist, d. h.:

1. «Grünes Licht» für Fussgängerinnen und Fussgänger auf der Murtengasse und «Grünes Licht» für Fahrzeuge, die von der Avenue du Général-Guisan in die Murtengasse abbiegen. Das Blinklicht zeigt den Fahrzeugführerinnen und -führern, die in die Murtenstrasse abbiegen, an, dass sie vorsichtig sein und dem Fussverkehr den Vortritt lassen müssen.
2. «Grünes Licht» für Fussgängerinnen und Fussgänger auf der Avenue du Général-Guisan und «Grünes Licht» für Fahrzeuge, die von der Murtengasse in die Avenue du Général-Guisan abbiegen. Das Blinklicht zeigt den Fahrzeugführerinnen und -führern, die in die Avenue du Général-Guisan abbiegen, an, dass sie vorsichtig sein und dem Fussverkehr den Vortritt lassen müssen.

Dieser Signalisationsgrundsatz entspricht den Absätzen 2 und 6 von Artikel 68 SSV, die Folgendes festlegen:

² Grünes Licht gibt den Verkehr frei. Abbiegende Fahrzeuge müssen dem Gegenverkehr (Art. 36 Abs. 3 SVG) und den Fussgängern oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten auf der Querstrasse den Vortritt lassen (Art. 6 Abs. 2 VRV).

⁶ Gelbes Blinklicht (Art. 70 Abs. 1) mahnt den Führer zu besonderer Vorsicht.

2. Für Lichtsignale zuständige Behörden

Für den gesamten Kanton werden die Bewilligungen für Lichtsignalanlagen vom Tiefbauamt, Sektor Signalisation, ausgestellt.

Für die Stadt Freiburg gilt, dass ihr die Zuständigkeit für die Strassensignalisation auf ihrem Gebiet übertragen wurde. Dort stellt das Tiefbauamt, Sektor Signalisation, die Oberaufsicht über die Signalisation sicher.